

Allgemeine Grundsätze für Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Schwerin

I. Gliederungsschema

1. Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

II. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinien müssen sich im Rahmen der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen halten. Dem gemäß sind nur förderspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu der Dienstanweisung und zu den Nebenbestimmungen zu regeln.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung vereinfacht werden.

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln verfolgt wird, häufig unvollständig oder zu allgemein umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und erläutert wird. Die Erläuterung soll knapp, aber aussagefähig sein; d. h., die an die Förderung geknüpften Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie später als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung des Programmerfolgs dienen können.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die fachlich zuständige Organisationseinheit auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu 2. Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln.

Zu 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen und in den Nebenbestimmungen geregelt. In die Förderrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

Zu 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

4.1 Zuwendungsart:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart in der Förderrichtlinie vorgegeben wird.

- Teilfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

4.3 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

Zu 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die förderungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind. Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfänger zu verpflichten sind, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

Zu 6. Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

6.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z. B. Muster, Termine)
- Antragsweg (z. B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z. B. Umfang der Antragsunterlagen).

6.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur ergänzende Regelungen aufzunehmen die nicht in der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen und in den Nebenbestimmungen enthalten sind (z. B. Muster für Zuwendungsbescheid).

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende Standardklausel aufzunehmen: "Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen."

Zu 7. In-Kraft-Treten

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt.